

---

# **Sportstättenvergaberichtlinie der Stadt Jena**

vom 21.06.1995

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27/95 vom 20.07.1995, S. 232

## **I.**

Die Sportstättenvergaberichtlinie gilt für alle im Eigentum oder in Pacht der Stadt Jena befindlichen Sporteinrichtungen.

## **II.**

Die Sporteinrichtungen stehen den Schulen vorrangig werktags in der Regel bis 16.00 Uhr zur Verfügung.

## **III.**

(1) Alle Sporteinrichtungen können gemeinnützigen Sportvereinen zur nicht auf Erwerb gerichteten sportlichen Betätigung auf der Grundlage der gültigen Sportförderungsrichtlinie der Stadt Jena zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die gemeinnützigen Sportvereine haben im Rahmen vorhandener Kapazitäten ein Recht auf Nutzung bis 22.00 Uhr. Die Nutzung vor 16.00 Uhr ist möglich.

(3) Bei Vereinsneugründungen besteht kein Rechtsanspruch auf sofortige Einordnung in den Sportstättenvergabeplan. Dem Verein können jedoch im Rahmen freier Kapazitäten Trainingszeiten zur Verfügung gestellt werden.

(4) In Schwimmhallen ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Öffnungszeiten für die Bevölkerung und Vereinssport zu garantieren.

(5) Sportkurse, mit denen der Veranstalter Einnahmen erzielt, gelten als auf Erwerb gerichtete sportliche Betätigung. Dazu sind gesonderte Vereinbarungen zwischen Stadt und Verein abzuschließen.

## **IV.**

(1) Die Sporteinrichtungen können zusätzlich zur Nutzung gemäß II. und III. zur kommerziellen Nutzung überlassen werden, soweit gemeinnütziger Sport nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn keine Beeinträchtigung des Schulsports und des gemeinnützigen Sports vorliegt, ist eine nichtsportliche Nutzung von Sportstätten möglich.

(3) In kommunalem Interesse liegende und durch das Dezernat Soziales und Kultur bestätigte Veranstaltungen können von den Bestimmungen dieser Sportstättenvergaberichtlinie ausgenommen werden.

## **V.**

(1) Ständige Nutzer von Sporteinrichtungen müssen ihren Bedarf an Sportstättennutzung für das kommende Schul- und Sportjahr schriftlich in der Regel bis zum 30.06. beim Sport- und Bäderamt anmelden.

## **F 7**

---

(2) In Verantwortung des Sport- und Bäderamtes und in Zusammenarbeit mit dem Schulverwaltungsamt wird auf der Grundlage der Anträge und der Einordnung des Sportunterrichts an den Jenaer Schulen ein Sportstättenvergabeplan für das Schul- und Sportjahr bis Ende des jeweiligen Schuljahres einschließlich der Sommerferien erarbeitet.

(3) Die Zuarbeit der Schulen an das Sport- und Bäderamt über die schulische Nutzung und den Eigenbedarf erfolgt bis Ende des jeweiligen Schuljahres jedoch spätestens bis 30.06..

(4) Als Antrag ist der vom Sport- und Bäderamt bereitzustellende Vordruck zu verwenden. Dieser ist ab 15.04. im Sport- und Bäderamt erhältlich.

(5) Der Nutzungszeitraum bezieht sich in der Regel auf den Zeitraum eines Schuljahres. Für einzelne Sportobjekte der Stadt Jena wird, bedingt durch den saisonalen Wechsel einiger Sportarten von der Halle auf Freiflächen, ein Sommerplan erstellt.

(6) Bei Mehrfachanträgen und Überschneidungen entscheidet das Sportamt.

### **VI.**

Die Zuweisung der Sportstätten erfolgt nach einer gemeinsamen Beratung mit den Vereinen bis zum Beginn des jeweiligen Schuljahres, spätestens jedoch bis 14 Tage nach Beginn des Schuljahres.

### **VII.**

Alle Anforderungen der Nutzung von Sporthallen für Veranstaltungen und Wettkämpfe außerhalb des regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes sowie zur Absicherung von Trainingslagern, der Durchführung von Wettkämpfen, Ferienspielen, Schwimmlagern und anderen Formen des Sporttreibens in den Ferien sind gesondert beim Sport- und Bäderamt zu beantragen.

Beantragungstermine für:

- Schwimmsporthallen bis 1 Monat vor Schuljahresbeginn.
- Hauptwettkampfstätten - wie SK Lobeda/West, SK Sportforum, SK Oberaue, Ernst-Abbe-Sportfeld - für Punkt- und Pokalspiele sowie Sonderveranstaltungen bis zum Beginn des Schuljahres.
- andere Sportstätten bis zum 10. des Vormonats

Verspätet eingegangene Anträge können nur im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt werden. Wochenendplanungen für Sportstätten, die im Verwaltungsbereich der Schulen stehen, sind von diesen Regelungen ausgeschlossen. Sie sind gesondert mit den entsprechenden Schulen abzustimmen.

### **VIII.**

(1) Unmittelbar nach Bestätigung des Planes der Sportstättenvergabe werden durch das Sport- und Bäderamt und die Schulen (im Auftrag des Schulverwaltungsamtes) Nutzungsverträge mit sämtlichen Nutzern abgeschlossen.

(2) Der Nutzer hat erst nach Abschluß des Nutzungsvertrages ein Recht auf die ihm zugewiesene Sportstätte.

(3) Nutzungsverträge über kommerzielle und nichtsportliche Nutzung von Schulturnhallen schließt das Schulverwaltungsamt ab. Die Höhe des Entgeltes ist durch die von dem Stadtrat beschlossene Entgeltliste festgelegt.

(4) Bei Großveranstaltungen der Vereine auf Sportstätten sind zwischen der Stadt Jena, vertreten durch das Sport- und Bäderamt, und dem Verein gesonderte Verträge, in der Regel 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn, abzuschließen.

### **IX.**

Durch das Sport- und Bäderamt und die Schulen (im Auftrag des Schulverwaltungsamtes) sind im laufenden Schul- und Sportjahr die Sportstätten auf Auslastung der gewährten Hallenkapazitäten und Einhaltung der Nutzungsverträge zu kontrollieren.

### **X.**

Bei groben Verstößen gegen die Hallen- und Hausordnungen sowie gegen den Nutzungsvertrag kann die Stadt Jena nach Prüfung durch das Sport- und Bäderamt bzw. die jeweilige Schule (im Auftrag des Schulverwaltungsamtes) den Nutzungsvertrag nach vorheriger Abmahnung kündigen. Bei Bedarf erfolgt eine Neubelegung durch das Sport- und Bäderamt.

### **XI.**

(1) Wird eine Sportstätte nicht in dem Maße wie beantragt ausgelastet, ist zu prüfen, ob der entsprechende Nutzungsvertrag gekündigt werden kann.

(2) Im Falle der Nichtnutzung einer beantragten Sportstätte ist der Verein verpflichtet, dies unverzüglich dem Sport- und Bäderamt zu melden. Erfolgt dies nicht, so wird dem Verein die beantragte Zeit mit 50% des Entgeltes in Rechnung gestellt. Im Bäderbereich sind alle vertraglich gebundenen Trainings- und Wettkampftermine mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich abzusagen. Wird der Termin für die rechtzeitige Absage durch den Verein versäumt, so sind für Training die vereinbarten Entgelte in voller Höhe, für Wettkämpfe insbesondere an Wochenenden 50% des vertraglich ausgewiesenen Entgeltes zu zahlen.

(3) Wird die Nutzung der zugewiesenen Sportstätte nur zeitweilig unterbrochen, so ist der Nutzer verpflichtet, dies sowohl bei der entsprechenden Schule als auch beim Sport- und Bäderamt anzuzeigen (Ausnahme USV - Semesterbeginn).

(4) Die Rechnungslegung erfolgt durch das Sport- und Bäderamt bzw. durch das Schulverwaltungsamt.

### **XII.**

Die Sportstättenvergaberichtlinie tritt am 21.06.1995 in Kraft.

Bestehende Nutzungsverträge haben weiterhin Gültigkeit.

Gleichzeitig tritt die Sportstättenvergabeordnung vom 01.01.1992, bei der es sich ebenfalls um eine Richtlinie und nicht um eine Satzung handelt, außer Kraft.